

BAUBESCHREIBUNG

KREISSTADT MERZIG

GEWÄSSERAUSBAU IM RAHMEN DER

FREMDWASSERENTFLECHTUNG HILBRINGEN FITTEN IV. BA

Auftraggeber:

Kreisstadt Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig

Auftragnehmer:

IBZ GmbH Beratende Ingenieure
Trierer Straße 225
66663 Merzig

Bearbeiter: M. Holm
Stand: 04/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	4
1.1	Bauablaufplan	4
1.2	Auszuführende Leistungen	5
1.3	Auszuführende Vorarbeiten	6
1.4	Ausgeführte Leistungen	6
1.5	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	6
1.6	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4	Verkehrsregelungen.....	7
2.5	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	7
2.6	Bereitstellungsflächen- und Arbeitsplätze	7
2.7	Gewässer.....	7
2.8	Baugrundverhältnisse	7
2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte	8
2.10	Anlagen im Baubereich	8
2.11	Versorgungsleitungen	8
2.12	Kampfmittel	8
3	Angaben zur Ausführung.....	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	8
3.2	Stoffe, Bauteile.....	8
3.3	(Erd-) Massentransport	9
3.4	Wieder verwendbare Baureststoffe	9
3.5	Nicht wieder verwendbare belastete Baureststoffe	10
3.6	Wasserversorgung	10
3.7	Stromversorgung	10
3.8	Abwasserentsorgung	10

3.9	Prüfungen	10
3.10	Immisionsschutz	10
4	Ausführungsunterlagen	11
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen	11

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Begriffsbestimmung Auftraggeber „AG“:

- Auftraggeber, bzw. bevollmächtigte Vertreter
- Von AG beauftragte Bauleitung, Fachbauleitung, Bauüberwachung und ggfs. SIGEKO
- Sonstige vom AG ernannte weisungsbefugte Vertreter

Begriffsbestimmung Auftragnehmer „AN“:

- Auftragnehmer, bzw. bevollmächtigte Vertreter
- Die Baubeschreibung wird Vertragsbestandteil

1.1 Bauablaufplan

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN dem AG mit dem Bauzeitenplan einen Bauablaufplan mit detaillierter Angabe der Bauabschnitte und der abschnittweisen Bauausführung mit vorgesehener Verkehrsführung vorzulegen. Der detaillierte Bauablaufplan hat folgende Informationen aufzuweisen:

- Hierarchische Gliederung nach Bauabschnitten, Ebene und Hauptgewerke,
- abschnittsweise Gliederung der einzelnen Vorgänge/Teilleistungen/Kanalhaltungen und Bauwerke, dass eine vorgangsbezogene Überwachung möglich ist und Ansprüche auf Fristverlängerung tagesgenau nachgewiesen werden können,
- Weitere Unterteilung von Vorgängen, die länger als 2 bis 3 Wochen andauern,
- Eindeutige Bezeichnung der einzelnen Vorgänge,
- Verknüpfung aller Vorgänge nach den Regeln der Netzplantechnik,
- Alle Vorgänge (abgesehen von Meilensteinen) müssen mit einem Vorgänger verknüpft sein,
- Anfangs- und Endtermine bzw. Meilensteine,
- Pufferzeiten und kritischer Weg

1.2 Auszuführende Leistungen

Im Rahmen des IV. Bauabschnitts der Fremdwasserentflechtung Hilbringen/Fitten ist die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im Geländetiefpunkt zwischen Fitten und Hilbringen vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Entlastung der Mischwasserkanalisation und der Schmutzwasserpumpwerke durch die kontrollierte Rückhaltung und Drosselung von Oberflächenwasser aus den angrenzenden Ortslagen.

Das Einzugsgebiet der Entflechtungsmaßnahme beträgt ca. 1,90 km². Da das Gewässer 2b ab der Verbindungsstraße Hilbringen–Fitten nur ein geringes Gefälle aufweist, kann die gesamte Wassermenge aus den drei Gewässern bei einem Bemessungsereignis HQ 50 nicht schadlos abgeleitet werden. Zusätzlich ist die Leistungsfähigkeit des Bachkanals in der Ortslage Ballern auf maximal 2,00 m³/s begrenzt, während bei HQ 50 insgesamt 6,30 m³/s anfallen. Aus diesem Grund wird die Abflussspitze aus dem Entflechtungsbereich auf 600 l/s begrenzt. Die darüber hinaus anfallende Wassermenge wird im Regenrückhaltebecken zwischengespeichert, sodass eine Überlastung der nachfolgenden Gewässer und des Kanalsystems vermieden wird.

Das Regenrückhaltebecken wird als offenes Erdbecken mit einer Grundfläche von ca. 3.000 m² und einem Rückhaltevolumen von rund 3.800 m³ hergestellt. Der Grundriss wird organisch mit geschwungenen Böschungslinien ausgebildet. Die Böschungsneigungen werden mit 1:2 hergestellt. Ergänzend werden in der Beckensohle fünf abflusslose Vertiefungen mit einer Tiefe von jeweils 0,30 m und einer Fläche von jeweils ca. 15 m² angeordnet, um Feuchtzonen zur ökologischen Aufwertung zu schaffen. Beim höchsten Hochwasserstand ist ein Freibord von mindestens 0,40 m zur Straßenoberkante vorgesehen.

Zur Regelung des Abflusses wird eine Drossel- und Entlastungsanlage als Mönchbauwerk in Stahlbetonbauweise mit rechteckigem Grundriss von ca. 6,50 m × 4,50 m × 1,87 m errichtet. Der mittlere Drosselabfluss von 600 l/s wird über eine rechteckige Öffnung von 1,00 m × 0,50 m an der Bauwerkswand im Beckenablauf realisiert. Die Entlastungsöffnung wird mit einem Spindelplattenschieber ausgestattet. Die Überfalllänge beträgt 6,00 m bei einer Überfallhöhe von 0,36 m. Das Bauwerk wird aus Sicherheitsgründen vollständig mit Gitterrosten gemäß UVV abgedeckt, ist nur über einen 1,00 m breiten und 3,50 m langen Steg mit Gitterrosteinlage erreichbar und erhält umlaufend eine Absturzsicherung mittels Geländer.

Die Hochwasserentlastung erfolgt über das im II. Bauabschnitt hergestellte Kastenprofil mit einer Breite von 2,00 m und einer Höhe von 1,00 m unter der Verbindungsstraße Fitten–Hilbringen in das Gewässer 2b. Diese Leitung ist auf ein HQ 100 = 7,95 m³/s bemessen. Da die Drosselleitung nur mit geringem Gefälle verlegt werden kann, war die Wahl des Kastenprofils zusätzlich durch den vorhandenen Straßenoberbau bedingt.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild bleibt der vorhandene Bestand an Obstbäumen weitgehend erhalten und wird in die Gestaltung des Beckens einbezogen. Da es sich um eine technische Anlage handelt, wird das gesamte Beckenareal mit einem Zaun gesichert.

1.3 Auszuführende Vorarbeiten

Vor Herstellung des Regenrückhaltebeckens sind vorbereitende Arbeiten zur Einbindung in das bestehende Entwässerungssystem auszuführen. In das Becken ist der Zulauf des im II. Bauabschnitt hergestellten Grabens mit dem Gewässer 2 einzubinden. In diesem Zusammenhang sind Teile des provisorischen Grabens sowie ein bestehender Durchlass mit den Abmessungen 2,00 m × 1,00 m zurückzubauen beziehungsweise zu verschließen.

1.4 Ausgeführte Leistungen

Die Maßnahme baut auf den bereits realisierten Bauabschnitten I bis III der Fremdwasserentflechtung auf. Im I. Bauabschnitt wurde das Gewässer Nr. 2 im Bereich der Baumschule Grau umverlegt. Im II. Bauabschnitt erfolgte die Fremdwasserentflechtung der Gewässer 1 und 2a im Ortsteil Fitten einschließlich der Herstellung des Kastenprofils unter der Verbindungsstraße Fitten–Hilbringen. Im III. Bauabschnitt wurde das Gewässer Nr. 1 weiter verrohrt sowie ein provisorisches Verzweigungsbauwerk hergestellt, um den späteren Drosselabfluss von 600 l/s sicherzustellen.

1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen. Die Anbindung des Zulaufs des Gewässers 3 aus Richtung Hilbringen erfolgt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt im V. Bauabschnitt und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahme.

1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich zwischen den Ortsteilen Fitten und Hilbringen. Das Plangebiet ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme zur Fremdwasserentflechtung der Ortsteile Hilbringen, Fitten und Ballern.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Baufeld ist über die

- St. Bernhard Straße aus Richtung Fitten,
- Fitter Straße aus Richtung Hilbringen

zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Straßen zu erreichen. Zur Abgrenzung und

zur Sicherung der Baustelle sind die „Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen“ einzuhalten. Die Bauarbeiten sowie die Fahrbewegung und Fahrgeschwindigkeit sind an die Baustellenbedingungen so anzupassen, dass die Beeinflussung des öffentlichen Verkehrs und die Nutzung angrenzender Grundstücke und Bebauung nicht über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die Reinigung verschmutzter Straßen hat **arbeitsmäßig** zu erfolgenden und ist in der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung für die Reinigung erfolgt nicht. Die Zufahrtswege zur Baustelle sind für die Rettungsfahrzeuge ständig freizuhalten.

2.4 Verkehrsregelungen

Für sämtliche Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung, dem Auftraggeber und den städtischen Ämtern durch eine Fachfirma Verkehrszeichenpläne zu erstellen und verkehrsrechtliche Anordnungen zu beantragen. Die Baustellenausfahrt ist auf der Fittener- / St. Bernhardstraße aus beiden Richtungen mit VZ 123 zu kennzeichnen.

2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Bereitstellungsflächen- und Arbeitsplätze

Die Baufeld- und Lagerflächen werden in Absprache mit dem AG zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Lager- bzw. BE-Flächen sind, wenn notwendig, vom AN auf eigene Veranlassung und Kosten zu beschaffen. Zusätzliche BE und Lagerflächen außerhalb des Geltungsbereiches sind zudem vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz genehmigen zu lassen.

Die BE- und Lagerfläche ist mittels Bauzauns zu sichern. Am Ende eines jeden Arbeitstages sind die verwendeten Bauzäune so zu verbinden, dass ein Öffnen ohne Werkzeuge nicht möglich ist. Die Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzukalkulieren.

2.7 Gewässer

Aus dem Gebiet Fitten–Hilbringen fließen drei Gewässer in Richtung Saar beziehungsweise Saaraltarm. Gewässer 1 entspringt westlich der Ortslage Fitten. Gewässer 2 hat seinen Ursprung zwischen Fitten und Hilbringen. Gewässer 3 besitzt sein Einzugsgebiet westlich von Hilbringen. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich im natürlichen Tiefpunkt dieser drei Gewässer, sodass sich dort bereits heute bei Starkregenereignissen Wasser aus den Außengebieten sammelt.

2.8 Baugrundverhältnisse

Die Boden- und Untergrundverhältnisse sind dem Geotechnischen Bericht („Geotechnischer Bericht Gewässerausbau FWE Fitten-Hilbringen-Ballern Merzig) zu entnehmen.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Bei der Standortwahl wurde unter Berücksichtigung der hydraulischen Erfordernisse auf einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft geachtet. Der vorhandene Bestand an Obstbäumen soll weitgehend erhalten und in die Gestaltung des Beckens einbezogen werden.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befinden sich vorhandene Entwässerungseinrichtungen aus den vorangegangenen Bauabschnitten. Hierzu zählen insbesondere Teile eines provisorischen Grabens, ein bestehender Durchlass mit den Abmessungen 2,00 m × 1,00 m sowie das im II. Bauabschnitt hergestellte Kastenprofil unter der Verbindungsstraße Fitten–Hilbringen.

2.11 Versorgungsleitungen

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über alle Anlagen zu informieren, sich durch die Versorgungsträger und Anlagenbetreiber einweisen zu lassen und die Anlagen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Versorgungsträger und Anlagenbetreiber zu sichern.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Einweisung durch die jeweiligen Versorgungsträger begonnen werden.

2.12 Kampfmittel

Sollten bei Erd- und Abbrucharbeiten Gegenstände gefunden werden, die den Verdacht erwecken, dass es sich um Kampfmittel handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und Absperurmaßnahmen vorzusehen. Beim Auffinden von Kampfmitteln sind der AG, die örtliche Bauüberwachung sowie die zuständige Polizeidienststelle/ Kampfmittelbeseitigungsdienst sofort zu informieren. Sollte bei den Arbeiten Munition gefunden werden, so ist unverzüglich das Landespolizeipräsidium LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst - zu verständigen. Telefon: 0681/962 – 1790.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bestimmungen der Straßengesetze, der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die RSA 21 sind zu beachten.

Das Lagern von Geräten, Baustoffen und dergl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

3.2 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile werden vom Auftragnehmer geliefert, falls in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse,

Verordnungen, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Die Eignung der vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Baustoffen ist dem Auftraggeber (AG) nachzuweisen.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Baustoffe (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe, hat der Auftragnehmer spätestens 2 Wochen vor Einbau der Baustoffe vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. vom Liefermaterial des Auftragnehmers dem AG auszuhändigen. Sämtliche gelieferten Baustoffe sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch einen Soll-Ist-Vergleich durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Sämtliche Wiegungen sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 (Erd-) Massentransport

Der AG stellt eine Bereitstellungsfläche in unmittelbarer Nähe des Baufeldes zur Verfügung, der Transport zur Lagerfläche nach Wahl des AN ist in den entsprechenden Positionen einzukalkulieren. Die Bereitstellungsflächen von:

- zu entsorgenden Erdmassen erfolgt auf der Bereitstellungsfläche des AG. Die Ergebnisse der Analytik sind nach ca. 14-21 Werktagen zu erwarten und sind in den Ablaufplan einzukalkulieren.
- die Lagerung von Erdmassen bis zur Wiederverwendung bzw. zum Abtransport hat so zu erfolgen, dass der Aushub nicht durchnässt wird. Die Mieten sind entsprechend abzudecken.

Die Probennahme muss von Sachverständigen gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder von Personen mit vergleichbarer Fachkenntnis entwickelt, begründet, begleitet und dokumentiert werden. Die Durchführung der Probennahme erfolgt durch eine Untersuchungsstelle, die entweder nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert ist oder gemäß den Regelungen der Länder nach § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notifiziert wurde. Die Ergebnisse sind dem AG entsprechend vorzulegen. Der Annahmenachweis der Deponie ist dem AG mittels Wiegeschein nachzuweisen.

3.4 Wieder verwendbare Baureststoffe

Wieder verwendbare Baureststoffe, die in das Eigentum des AN übergehen, müssen auf eine genehmigte Recyclinganlage gebracht werden. Gebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Der Nachweis der Verwertung ist unmittelbar zu erbringen.

3.5 Nicht wieder verwendbare belastete Baureststoffe

Nicht mehr verwendbare oder schadstoffbelastete Baureststoffe sind auf zugelassenen Deponien zu entsorgen. Der Nachweis der Entsorgung ist mittels Wiege-/Lieferscheinen nachzuweisen. Die Vergütung erfolgt ausschließlich bei Vorlage des Entsorgungsnachweises. Der Nachweis der Deponierung ist unmittelbar zu erbringen.

3.6 Wasserversorgung

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit eine durchgehende Wasserversorgung auf der Baustelle sicherzustellen. Dies umfasst die Bereitstellung, Unterhaltung und gegebenenfalls Nachbefüllung von Wassertanks oder die Organisation einer alternativen Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist so zu planen, dass sie den Erfordernissen des Bauablaufs entspricht. Die Kosten für die Bereitstellung und Nutzung des Wassers sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.7 Stromversorgung

Der AN hat über die gesamte Bauzeit einen Baustromanschluss einschließlich Zählstation für eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen. Die Stromzuleitung wird durch den AG bereitgestellt. Die Kosten für den Baustromanschluss, die Zuleitung zur Baustelle und den Stromverbrauch übernimmt der AN.

3.8 Abwasserentsorgung

Der Anschluss an einen Kanal ist nicht zulässig. Es sind mobile Toilettenanlagen mit dichten Sammelbehältern vorzuhalten. Die Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Abwasserentsorgung übernimmt der AN.

3.9 Prüfungen

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe Technische Lieferverträge, Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/ -nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes, dem Auftraggeber in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zu Lasten des Auftragnehmers.

3.10 Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass die Beeinträchtigung der Anlieger durch den Baubetrieb (u. a. Staub, Lärm) soweit wie möglich (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) vermieden wird. Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes – insbesondere Lärmschutz – sind vom AN einzuhalten.

Der AN hat sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelästigungen entstehen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs. 2 BGB entstehen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

- Pläne (Lagepläne, Längsschnitte, Schalpläne, Bewehrungspläne, Grundrisse)
- Stahllisten

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bauzeitenplan

Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber einen verbindlichen Bauzeitenplan zu erarbeiten. Der endgültige Bauzeiten- und Personaleinsatzplan ist dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, diese werden Bestandteil des Vertrages.

Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers täglich Tagesberichte zu übergeben, aus denen die genaue Leistung nach den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses, die Menge der angelieferten Baustoffe, die durchgeführten Prüfungen usw. zu ersehen sind.